

Abschrift f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 561/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bert B [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] J [REDACTED] Street,
D [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Weener und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des III. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Neuantrag des Klägers vom 28. September 1966 dahin ausgelegt, daß sich aus ihm eine betragsmäßige Begrenzung des geltend gemachten weitergehenden Entschädigungsanspruchs ergibt. Diese Auslegung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1964, 406 Nr. 59; 1967, 326 Nr. 29). Da dem Antrag voll entsprechen worden ist, hat das Berufungsgericht rechtlich sutreffend die Klagevoraussetzungen des § 210 SGG verneint. Über eine

N2

- 3 -

ungeklärte Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Auch die Beurteilung der Eingabe des Klägers vom 28. Februar 1967 wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden

Graf

Dr. Woerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

